



Bezirksgericht Graz-West
Grieskai 88
8020 Graz
Tel.: +43 316 8074 0

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0003001528

641 11 E 68/14v - 32

Ernst Lerch
Entenplatz 9
8020 Graz

EXEKUTIONSSACHE:

1. Betreibende Partei:



vertreten durch:

Dr. Franz Unterasinger
Radetzkystraße 8
8010 Graz
Rechtsanwalt, Tel.: 0316 / 810141, Fax: 0316 /
810142
Zeichen: PERNGÜ/LERERN-Exe

2. Betreibende Partei:



vertreten durch:

Dr. Franz Unterasinger
Radetzkystraße 8
8010 Graz
Rechtsanwalt, Tel.: 0316 / 810141, Fax: 0316 /
810142
Zeichen: PERNGÜ/LERERN-Exe

1. Verpflichtete/r:

Ernst Lerch
Entenplatz 9
8020 Graz

2. Verpflichtete/r:

Ulrike Karoline Lerch
Entenplatz 9
8020 Graz

3. Verpflichtete/r:

Hermine Lerch
Entenplatz 9
8020 Graz

WEGEN: 0,00 EUR samt Anhang (Räumungsexekution)

Exekutionsbewilligung

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution.
Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 270,42 EUR bestimmt.
Abteilung 11, Graz am 30.06.2014

Beisatz: Die Bemessungsgrundlage für die Kosten des Exekutionsantrages war entsprechend dem § 10 Z 2 lit c) auf EUR 1.000,00 zu korrigieren, weil sich weder aus dem Titelverfahren noch aus dem Exekutionsantrag die Größe des Bestandobjektes ergibt und daher im Zweifel die Bemessungsgrundlage mit EUR 1.000,00 festzusetzen war.
Die mit EUR 29,58 verzeichneten Kosten für den Schriftsatz vom 24.06.2014 können nicht zuerkannt werden, weil dieser Schriftsatz der Verbesserung des Exekutionsantrages dient und damit in der Sphäre der betreibenden Parteien liegt.

Bewilligung der zwangsweisen Räumung

Auf Grund des Versäumungsurteiles vom 24.03.2014 107 C 131/09 a des BG Graz-West, Grieskai 88, A-8020 Graz

wird die zwangsweise Räumung der Wohnung im 1. Obergeschoss links vom Stiegenhaus gesehen, letzte Tür, und zwar die südlich gelegene Wohnung des Hauses Entenplatz 9, A-8020 Graz, samt Nebenräumlichkeiten

bewilligt.

Die verpflichtete Partei wird aufgefordert, ihre beweglichen Sachen spätestens anlässlich des Vollzugs der zwangsweisen Räumung selbst zu übernehmen und wegzuschaffen. Kommt die verpflichtete Partei dieser Aufforderung nicht nach, so werden die vorgefundenen beweglichen Sachen auf Kosten der verpflichteten Partei anderweitig in Verwahrung genommen und bei einer Spedition eingelagert. Wenn die verpflichtete Partei die Rückforderung der Gegenstände verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist, werden die eingelagerten Gegenstände für Rechnung der verpflichteten Partei verkauft.

Räumungstermin

Die zwangsweise Räumung wird am 14.08.2014, 08:00 Uhr von/vom Gerichtsvollzieher/in Johann Geiger vollzogen werden.

Zur Nachricht: Der Beschluss kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung bei diesem Gericht zu erheben. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes versehen sein. Der Rekurs hat in bezug auf die Ausführung des angefochtenen Beschlusses und den Eintritt der Vollstreckbarkeit keine aufschiebende Wirkung.

Die Räumung wird nur dann vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger die zur Öffnung der Räumlichkeiten und zur Wegschaffung der zu entfernenden beweglichen Sachen erforderlichen Arbeitskräfte und Beförderungsmittel bereitstellt.

Eine (zB durch die Räumung bedingte) Änderung der Anschrift ist dem Gericht zur obigen Geschäftszahl unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Mitteilung unterlassen und kann die neue Anschrift nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden, so werden weitere zuzustellende Schriftstücke ohne Verständigung mit der Wirkung der Zustellung beim Postamt, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitgehalten. Die so hinterlegten Schriftstücke gelten mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

Bezirksgericht Graz-West
Gerichtsabteilung 11, am 30. Juni 2014

Mag. Patricia Gutjahr
(RICHTERIN)

Rechtsmittelbelehrung zum Beschluss

Rekurs

Sie können diesen Beschluss mit Rekurs bekämpfen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; der Beschluss kann daher auch dann, wenn gegen ihn Rekurs erhoben wird, vollstreckt werden.

Richtet sich der Rekurs gegen die Entscheidung über die Kosten, so ist er nur zulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 EUR übersteigt.

Frist

Der Rekurs ist binnen **14 Tagen** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat; erheben Sie jedoch einen Rekurs gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren, so beträgt die Frist vier Wochen.

Form Der Rekurs ist **schriftlich** einzubringen; er muss von **einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt** unterschrieben sein.
Wenn Sie einen Beschluss über die Verfahrenshilfe bekämpfen wollen, müssen Sie nicht durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Sie können den Rekurs in diesem Fall schriftlich einbringen oder mündlich zu Protokoll erklären. Das gleiche gilt, wenn Sie als Zeugin/Zeuge oder Sachverständige/Sachverständiger einen Beschluss bekämpfen wollen.

Fristenlauf Die Frist zur Erhebung des Rekurses beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; sie endet nach 14 Tagen, wobei der Tag, an dem die Zustellung erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird (Beispiel: Wurde der Beschluss am 6.10. zugestellt, so endet die Frist am 20.10.). Im Fall des Rekurses gegen einen Endbeschluss im Besitzstörungsverfahren endet die Frist nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde der Beschluss an einem Montag zugestellt, so endet die Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag). Der Rekurs ist dann rechtzeitig, wenn er innerhalb der oben genannten Fristen zur Post gegeben wurde (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung! Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe Sie können binnen der oben genannten Frist auch die **vorläufig** kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erhebung des Rekurses und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts - also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen - zu bestreiten und die Erhebung des Rekurses nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiez zu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat. Sie können den Antrag auch bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie wohnen, sich aufhalten, oder beschäftigt sind, mündlich zu Protokoll geben, wenn sich nicht ohnehin dieses Bezirksgericht und das Gericht, das den Beschluss gefasst hat, im selben Ort befinden. Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at).

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (dh innerhalb der Rekursfrist) beantragt, so unterbricht dies die Rekursfrist; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

1. im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt, oder
2. im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.